OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-604720/4/RK/FE

Datum:
Linz, 14. Februar 2022

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Dr. Kapsammer über die Revision des Herrn T Z, A X, X B, gegen das Straferkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20.01.2022, GZ: LVwG-604720/2/RK/LJ, den

B E S C H L U S S

Die Revision wird als unzulässig zurückgewiesen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (im Folgenden: belangte Behörde) vom 22.07.2021, GZ: BHWL/921180006222/21, wurde dem Beschwerdeführer (in der Folge: Bf) zur Last gelegt, er habe am 28.11.2020, 11:27 Uhr, in Vorchdorf, A 1, Straßenkilometer x, in Richtung Salzburg, die auf Autobahnen zulässige Höchstgeschwindigkeit von 130 km/h um 26 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz sei bereits zu seinen Gunsten abgezogen worden.
Er habe dadurch gegen § 20 Abs. 2 Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) verstoßen.
Der Bf wurde gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO zu einer Geldstrafe in der Höhe von 70 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: ein Tag) und zu einem Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens in der Höhe von 10 Euro verpflichtet.

Auf Grund einer dagegen rechtzeitig erhobenen Beschwerde und nach Vorlage des Gesamtaktes seitens der belangten Behörde ergab sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidung über die gegenständliche Beschwerde.

Dieses hat nach Durchführung des entsprechenden Verfahrens mit Erkenntnis vom 20.01.2022, GZ: LVwG-604720/2/RK/LJ, die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und im Wesentlichen ausgeführt, dass der objektive Tatbestand im vorliegenden Fall auch nach Durchführung des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens unzweifelhaft erfüllt sei und vom Bf auch nicht bestritten worden wäre.

In der Rechtsmittelbelehrung führte das Landesverwaltungsgericht unter Punkt IV. aus, dass die ordentliche Revision für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig sei, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) zu beurteilen gewesen wäre, der grundsätzliche Bedeutung zukommt.

Auch wurde in der Rechtsmittelbelehrung unter anderem ausgeführt:

<u>Für den Bf ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig.</u>

Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache, wie gegenständlich, eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe

verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

Mit E-Mail vom 28.01.2022, 11:21 Uhr, an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erhob der Bf eine als Einspruch bezeichnete Revision und führte dazu wie folgt aus:

"Sehr geehrte Damen und Herren,

ich gebe Ihnen zu Ihrem Schreiben - nur zu Verstehen: Götz von Berlichingen - Danke.

Mit anderen Worten ich erhebe dagegen Einspruch und verlange die sofortige Aushändigung sämtlicher Akten und zugehörigen Dokumente, und stelle ihnen anschließend die Kosten für meinen Zeitaufwand diese zu lesen in Rechnung.

Ebenso fordere ich Sie als Bürger des Landes Oberösterreich und damit als derjenige der Ihren Lohn zahlt auf - unverzüglich Ihren Job anständig zu machen, sich um die wirklichen Probleme des Landes zu kümmern und nicht unbescholtene durch unfähige Politik in finanzielle Nöte geratene Bürger zu sekkieren - sie dürfen dieses Schreiben gerne als Abmahnung verstehen!

Mit freundlichen Grüßen
T Z
A X
X B
X
X@X.at"

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Der maßgebliche Sachverhalt wurde bereits in der Darlegung des Verfahrensganges mitbehandelt.
Es ist dazu festzuhalten, dass sich kein relevanter für die Entscheidung wesentlicher Sachverhalt hier noch anführen lässt.
Insbesondere konnte das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beweiswürdigend völlig zweifelsfrei auf zwei Straferkenntnisse der belangten Behörde sowie des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 20.01.2022, GZ: LVwG-604720/2/RK/LJ, zurückgreifen. Insbesondere aus dem zuletzt genannten Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich mit Abweisung der Beschwerde ergibt sich in der Rechtsmittelbelehrung klar die Wendung, dass für den Bf nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig sei und wurde unmittelbar anschließend auch eine entsprechende Begründung hierfür gegeben.

Der Bf hat allerdings dennoch Revision erhoben.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

§ 25a Verwaltungsgerichtshofsgesetz 1985 idgF (VwGG) lautet:

"Revision
§ 25a

(1) Das Verwaltungsgericht hat im Spruch seines Erkenntnisses oder Beschlusses auszusprechen, ob die Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG zulässig ist. Der Ausspruch ist kurz zu begründen.

[...]

(4) Wenn in einer Verwaltungsstrafsache oder in einer Finanzstrafsache
1. eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte und
2. im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde,

ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art. 133 Abs. 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig."

Hierzu ist auszuführen, dass gemäß der Bestimmung des § 99 Abs. 3 lit. a StVO eine Verwaltungsübertretung begeht und mit Geldstrafe bis zu 726 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen, zu bestrafen,

a) wer als Lenker eines Fahrzeuges, als Fußgänger, als Reiter oder als Treiber oder Führer von Vieh gegen die Vorschriften dieses Bundesgesetzes oder der auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Verordnungen verstößt und das Verhalten nicht nach den Abs. 1, 1a, 1b, 2, 2a, 2b, 2c, 2,d, 2e oder 4 zu bestrafen ist.

Gegenständlich gelangte ein Strafrahmen zur Anwendung, welcher eine 750 Euro nicht übersteigende Geldstrafe und keine Primärfreiheitsstrafe vorsah. Auch wurde im Erkenntnis eine Geldstrafe in einem Ausmaß verhängt (70 Euro), welche unter 400 Euro liegt.

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich sieht daher völlig klar die Anwendung der zitierten Bestimmung des § 25a VwGG betreffend Revision gegeben und gelangt im Weiteren die Bestimmung des § 30a VwGG betreffend die Vorentscheidung durch das Verwaltungsgericht (betreffend Revisionen) zur Anwendung:

§ 30a Abs. 1 VwGG führt aus, dass Revisionen, die sich wegen Versäumung der Einbringungsfrist oder wegen Unzuständigkeit des Verwaltungsgerichtes nicht zur Behandlung eignen oder denen die Einwendung der entschiedenen Sache oder der Mangel der Berechtigung zu ihrer Erhebung entgegensteht, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen sind.

Auf Grund der aufgezeigten Rechtslage ist klar davon auszugehen, dass die soeben genannte Bestimmung des § 30a VwGG zur Anwendung gelangt, weil eine Berechtigung des Bf zur Erhebung einer Revision ausscheidet.

Auf Grund mangelnder Berechtigung des Bf zur Erhebung der Revision war die als Einspruch bezeichnete Eingabe ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen und daher spruchgemäß zu entscheiden.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diesen Beschluss besteht die Möglichkeit zu beantragen, die Revision dem Verwaltungsgerichtshof zur Entscheidung vorzulegen (Vorlageantrag). Der Vorlageantrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Beschlusses schriftlich beim Landesverwaltungsgericht einzubringen. Der Vorlageantrag hat diesen Beschluss zu bezeichnen.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Kapsammer